

ÖPUK-Vorstand  
Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Maria-Regina Kecht (1. Stellvertreterin)  
Prof. Dr. Stephan Schmidt-Wulffen (2. Stellvertreter)  
Mag. Christian Hoffmann (Finanzreferent)



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
z.H. Frau Daniela Rivin  
Stubenring 1  
1011 Wien

daniela.rivin@bmf.wg.v.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Zu: Begutachtung 27/ME

**Stellungnahme der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden sollen.**

## **I. Allgemeines**

Grundsätzlich sei vorweggenommen, dass die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz die Organisation einer bundesweiten Vertretung der Studierenden an Privatuniversitäten in Österreich unterstützt. Der aktuelle Entwurf zu einem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), das die Einbeziehung der Studierenden an Privatuniversitäten vorsieht, wird jedoch – in der vorliegenden Form – **abgelehnt**.

Der Entwurf für das HSG 2014 weist juristische Mängel auf. Nach Ansicht eines von der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens von Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk ist die Zuweisung behördlicher Funktionen an Leitungsorgane von Privatuniversitäten zur Gestaltung von Rechtsbeziehungen im Verhältnis studentischer Interessenvertretungsorganisationen und Privatuniversitäten verfassungsrechtlich unzulässig

ÖPUK-Vorstand  
Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Maria-Regina Kecht (1. Stellvertreterin)  
Prof. Dr. Stephan Schmidt-Wulffen (2. Stellvertreter)  
Mag. Christian Hoffmann (Finanzreferent)



und überdies funktionell verfehlt. Der Gutachter warnt auch vor einem „verfassungsrechtlich nicht unproblematischen Eingriff in das Recht der Privatuniversitäten auf privatautonome Gestaltung ihres Studienrechts“. Nach Ansicht der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz grenzt das geplante Gesetz die Möglichkeiten privatrechtlich organisierter Universitäten so weit ein, dass es zu wesentlichen Wettbewerbsnachteilen gegenüber internationalen Mitbewerbern kommt.

Das HSG 2014 greift an mehreren Stellen in den Rechtsbestand ein, ohne entsprechende gesetzliche Änderungen bzw. Anpassungen vorzusehen. Es lässt außer Acht, dass das Rechtsverhältnis zwischen Studierenden und Privatuniversitäten privatrechtlicher Natur ist und eine Änderung der Rahmenbedingungen für ein Studium an einer Privatuniversität daher nur für zukünftige, aber nicht für aktuelle Studierende gelten kann.

Das Gesetz bezieht sich häufig auf Organe und Einrichtungen, die zwar für öffentliche Universitäten durch das Universitätsgesetz festgelegt sind, die aber an Privatuniversitäten nicht oder zumindest nicht in dieser Form existieren oder zwingend vorgeschrieben sind. Viele Privatuniversitäten haben zum Beispiel keinen Universitätsrat, der mit dem an öffentlichen Universitäten vergleichbar wäre, sondern einen Wissenschaftlichen Beirat oder ähnliches. Dies als Beispiel, dass der Gesetzesentwurf nicht zu Ende gedacht wurde (siehe auch II.6.).

Die herrschende Rechtslage erlaubt es Privatuniversitäten, sich an internationalen Standards statt an Vorgaben für öffentlich-rechtliche Hochschulen in Österreich zu orientieren. Diese Möglichkeit, sich an den besten Lösungen im Ausland zu orientieren, bietet die Chance, Raum für Innovation im österreichischen Hochschulwesen zu schaffen.

Die Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichen Hochschulen und Privatuniversitäten verlangt eine starke Autonomie der Vertretung der Studierenden an Privatuniversitäten. Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt auf die Besonderheiten der Privatuniversitäten zu wenig Rücksicht.

## **II. Inhaltliche Kritik**

### **1. Grundprinzip der privatrechtlichen Organisation an Privatuniversitäten**

§ 3 des Entwurfs zum HSG 2014 sieht die Einrichtung einer Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an Universitä-

ÖPUK-Vorstand  
Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Maria-Regina Kecht (1. Stellvertreterin)  
Prof. Dr. Stephan Schmidt-Wulffen (2. Stellvertreter)  
Mag. Christian Hoffmann (Finanzreferent)



ten bei Privatuniversitäten mit mehr als 1.000 Studierenden in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts vor. Öffentliches Recht trifft hier auf das Grundprinzip der Privatuniversitäten, welches das Rechtsverhältnis zwischen Studierenden und Privatuniversitäten privatrechtlicher Natur definiert (§ 3 Abs. 5 PUG). Nach Ansicht der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz wäre dies ein Abgehen vom Grundprinzip der privatrechtlichen Organisation an Privatuniversitäten, was aber eine starke Motivation vieler Stakeholder ist, sich in diesem Hochschulsektor zu engagieren. Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz fordert daher:

1. § 3 HSG 2014 nur für öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 Z 2 bis 3 HSG 2014) anzuwenden, und
2. für Privatuniversitäten eine Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und an Privatuniversitäten mit mehr als 1.000 Studierende Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an Universitäten in einer alternativen Form vorzusehen, die auf die Besonderheiten der Organisation der Privatuniversitäten Rücksicht nimmt. Diese Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Privatuniversitäten könnte im Rahmen einer Koordinationskonferenz zur Abstimmung gemeinsamer Interessen mit der Hochschülerschaft öffentlicher Prägung verhandeln. Man könnte sicher eine ganze Reihe von Regelungen aus dem HSG 2014, allerdings immer unter Wahrung des besonderen Rechtsstatus der Privatuniversitäten, auf gesetzliche Regelungen für eine Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Privatuniversitäten übertragen.

## **2. Privatuniversitäten sind nicht in der Hoheitsverwaltung tätig**

Privatuniversitäten sind nicht in der Hoheitsverwaltung tätig und können sohin keine Bescheide ausstellen wie es z.B. notwendig wäre, um Veranstaltungen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mittels Bescheid zu untersagen (§ 5 Abs. 3 HSG 2014, § 13 Abs. 2 HSG 2014 und § 24 Abs. 2 HSG 2014). Über das Recht, Veranstaltungen innerhalb einer Privatuniversität durchführen zu dürfen, bestimmt an Privatuniversitäten nicht immer die Rektorin oder der Rektor (§ 5 Abs. 2 HSG 2014). Bei Privatuniversitäten die als Kapitalgesellschaften organisiert sind, ist dies die Geschäftsführerin oder die Geschäftsführer bzw. ein Kollegialorgan, das aus zumindest einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besteht und dessen Entscheidungsbefugnis in der Satzung geregelt ist. Es gibt keine rechtliche Vorschrift die besagt, dass die Rektorin oder der Rektor Geschäftsführerin oder Geschäftsführer sein muss.

ÖPUK-Vorstand  
Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Maria-Regina Kecht (1. Stellvertreterin)  
Prof. Dr. Stephan Schmidt-Wulffen (2. Stellvertreter)  
Mag. Christian Hoffmann (Finanzreferent)



Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz fordert § 5 HSG 2014, § 13 HSG 2014 und § 24 HSG 2014 insofern abzuändern, dass für die Privatuniversitäten die Bezeichnung „der Rektor oder die Rektorin“ mit dem Begriff „die Universitätsleitung“ ersetzt wird, bzw. eine andere Lösung gefunden wird, die auf die Spezifika des privatuniversitären Sektors Rücksicht nimmt.

Sollte mit diesem Gesetzesentwurf die Ermächtigung der Privatuniversitäten zur Erlassung von Bescheiden im Sinne einer „Beleihung“ und sohin die Verleihungsurkunden für die Vergabe von akademischen Titel mit Bescheidcharakter angesehen werden, sollte dies in den für die Privatuniversitäten maßgeblichen Gesetze bzw. Verordnungen explizit geregelt werden. So wäre auch die Beschwerdemöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht zu erwähnen.

### **3. Pflichtmitgliedschaft und Auswirkungen auf privatrechtliche Ausbildungsverträge**

Das HSG 2014 sieht vor, die Zulassung zu einem Studium an einer Privatuniversität auch von der Entrichtung eines Studierendenbeitrags („ÖH-Beitrags“) abhängig zu machen und wirkt somit auf den privatrechtlichen Ausbildungsvertrag unmittelbar ein (§ 38 Abs. 4 HSG 2014).

Viele Privatuniversitäten kennen das Instrument ‚Fortsetzung des Studiums‘ nicht (§ 38 Abs. 4 HSG 2014; auch § 47 Abs. 1 HSG 2014). Es gibt keine Rechtsvorschrift die besagt, dass die Teilnahme am Studium durch eine jährlich zu wiederholende Willenskundgebung zum Ausdruck gebracht werden muss. Der Ausbildungsvertrag der Studierenden erstreckt sich über den gesamten Zeitraum des Studiums, eine Studienzeitunterbrechung kann beantragt werden. Da das Rechtsverhältnis zwischen Studierenden und Privatuniversitäten privatrechtlicher Natur ist (§ 3 Abs. 5 PUG) und eine nachträgliche finanzielle Forderung als Bedingung für die Fortsetzung des Studiums nach allgemeiner Rechtsprechung als eine wesentliche Änderung des Vertragsverhältnisses gesehen wird, ist bei sinngemäßer Anwendung von § 38 Abs. 4 HSG 2014 mit Kündigungen der Ausbildungsverhältnisse zu rechnen. Ähnliches gilt für die Einhebung von Sonderbeiträgen (§ 38 Abs. 6 HSG 2014).

Die Anwendung von § 38 Abs. 4 und 6 HSG 2014 für derzeit in einem Ausbildungsverhältnis stehende Studierende stellt daher eine potentielle Gefahr für den Fortbestand von Privatuniversitäten dar und wird daher grundsätzlich abgelehnt. Alternative Modelle zur Finanzierung von Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Privatuniversitäten könnte eine freiwillige Mitgliedschaft für derzeit in einem Ausbildungsverhältnis stehende Studierende und eine kontinuierliche Einführung der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft bei

ÖPUK-Vorstand  
Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Maria-Regina Kecht (1. Stellvertreterin)  
Prof. Dr. Stephan Schmidt-Wulffen (2. Stellvertreter)  
Mag. Christian Hoffmann (Finanzreferent)



Neuzulassungen (mit einem Zeitvorlauf, sodass die Aufnahme der Bedingungen in die Ausbildungsverträge möglich ist), vorsehen.

Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz weist im Übrigen darauf hin, dass § 38 HSG 2014 negative Auswirkungen auf die Nachfrage nach Studien an Privatuniversitäten hat. Diese negativen Auswirkungen entstehen zum einen aus der Verpflichtung zur Entrichtung eines zusätzlichen Studierendenbeitrags und zum anderen aufgrund der Einführung der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, was von Studierenden, insbesondere wenn sie gesetzliche Pflichtmitgliedschaften grundsätzlich ablehnen, als eine unangenehme Voraussetzung wahrgenommen wird. Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz weist darauf hin, dass aufgrund des Bundesfinanzierungsverbots für Privatuniversitäten (§ 5 PUG) Nachfragerückgänge an Privatuniversitäten nur durch höhere Studiengebühren oder Einsparungen auf Kosten des Studienangebots kompensiert werden können.

#### 4. Weitergabe persönlicher Informationen

§ 6 Abs. 1 HSG 2014, § 13 Abs. 4 und 5 HSG 2014, § 24 Abs. 4 und 5 HSG 2014 und § 43 Abs. 5 bis 7 HSG 2014 sehen die Weitergabe persönliche Informationen der Studierenden an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vor. Da das Rechtsverhältnis zwischen Studierenden und Privatuniversitäten privatrechtlicher Natur ist (§ 3 Abs. 5 PUG), können Privatuniversitäten ohne Einverständnis der Studierenden keine persönliche Informationen weitergeben als die die derzeit in den Ausbildungsverträgen geregelt sind (Weitergabe von Daten bei statistischen Erhebungen zur Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, vgl. § 6 PUG). Dieses Einverständnis könnte für Studierende mit aktuellen Ausbildungsverträgen nach dem Dafürhalten der ÖPUK **nur nachträglich und freiwillig** eingeholt werden und für zukünftige Studierende erst nach einer Revision der Ausbildungsverträge vorgesehen werden. Eine vollständige Übermittlung der Daten würde somit erst nach einigen Jahren möglich sein.

Darüber hinaus sieht die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz die Bestimmungen des § 6 HSG 2014, § 13 Abs. 4 und 5 HSG 2014 und § 24 Abs. 4 und 5 HSG 2014 sehr kritisch und schlägt vor, alternative Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und Studierende an Privatuniversitäten zu prüfen. Die Tatsache, dass viele Studierende an Privatuniversitäten kein Deutsch beherrschen, könnte man bei diesen Überlegungen berücksichtigen.

ÖPUK-Vorstand  
Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Maria-Regina Kecht (1. Stellvertreterin)  
Prof. Dr. Stephan Schmidt-Wulffen (2. Stellvertreter)  
Mag. Christian Hoffmann (Finanzreferent)



## 5. Offenlegung der Verwendung der Studienbeiträge

Jede Privatuniversität muss eine juristische Person des Privatrechts mit Sitz in Österreich sein (§ 2 Abs. 4 PUG). Privatuniversitäten unterliegen einem nationalen und internationalen Wettbewerb, in dem die Einhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine wesentliche Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit ist. Diesem wesentlichen Unterschied zum öffentlichen-rechtlichen Hochschulwesen wird auch im Privatuniversitätsgesetz Rechnung getragen, wo festgelegt ist, dass Berichte von Privatuniversitäten mit Ausnahme der Angabe von Finanzierungsquellen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu veröffentlichen sind (§ 6 Abs. 2 PUG).

Mehrere Privatuniversitäten finanzieren sich überwiegend, manche sogar vollständig aus Studienbeiträgen. Die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen über die Verwendung der Studienbeiträge (§ 13 Abs. 7 HSG 2014) würde an den meisten Privatuniversitäten einer überwiegenden bis vollständigen Offenlegung ihrer Gebarung führen. Eine Offenlegung der Finanzierungsquellen führt zu erheblichen wettbewerbsschädigenden Konsequenzen und birgt die Gefahr, dass Erhalter und Sponsoren ihr Engagement an österreichischen Privatuniversitäten überdenken.

Nach Ansicht der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz kann dem oder der Vorsitzenden der Universitätsvertretung kein Recht eingeräumt werden, Informationen über die Verwendung der Studienbeiträge beim jeweiligen Rektorat einzuholen. Die Verpflichtung der oder des Vorsitzenden jeder Universitätsvertretung den Studierenden der jeweiligen Universität Auskunft über die Verwendung der Studienbeiträge zu erteilen, kommt einer Offenlegung gleich. Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz lehnt daher die Anwendung von § 13 Abs. 7 HSG 2014 für die Privatuniversitäten grundsätzlich ab. In diesem Sinne wäre, wie im Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk vorgeschlagen, ein ausdrücklicher Hinweis auf § 1 Abs. 2 Z 1, zu begrüßen, der die Begriffe klärt und sicherstellt, dass dieser Paragraph für Privatuniversitäten gegenstandslos ist. Die ÖPUK gibt dabei aber auch zu bedenken, dass eine ausschließliche Verwendung des Begriffs „Universität“ für öffentliche Universitäten einer Anerkennung der Privatuniversitäten als gleichberechtigte Partner im Hochschulsektor abträglich ist, und das, obwohl sich der Lehr- und Forschungsauftrag öffentlicher und privater Universitäten nicht unterscheidet. Eine klarere Fassung der Begrifflichkeiten wäre hier und auch generell wünschenswert.

ÖPUK-Vorstand  
Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Maria-Regina Kecht (1. Stellvertreterin)  
Prof. Dr. Stephan Schmidt-Wulffen (2. Stellvertreter)  
Mag. Christian Hoffmann (Finanzreferent)



## 6. Anhörungsrecht, Offenlegung und Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Viele Privatuniversitäten haben keinen Universitätsrat, sondern einen Wissenschaftlichen Beirat oder ähnliches. Das Anhörungsrecht des Vorsitzenden der Universitätsvertretung beim Universitätsrat (§ 13 Abs. 8 HSG 2014) kann daher nicht für alle Privatuniversitäten gelten. Aufgaben, die hier explizit dem Universitätsrat zugeordnet werden, werden an Privatuniversitäten häufig anderswo wahrgenommen. Die ÖPUK empfiehlt das Anhörungsrecht der Universitätsvertretung der Studierenden an Privatuniversitäten ohne Angabe der Bezeichnung eines zuständigen Organs zu regeln, bzw. eine andere Lösung zu finden, die auf die Spezifika des privatuniversitären Sektors Rücksicht nimmt.

§ 13 Abs. 8 räumt der/dem Vertreter/in der Universitätsvertretung ein Anhörungsrecht bei der Genehmigung von Entwicklungs- und Organisationsplänen, Leistungsvereinbarungen und zu Curricula und Studienangeboten „außerhalb der Leistungsvereinbarung“ ein (Z 1 bis 4). Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz sieht durch diese undifferenzierte Bestimmung ohne Einschränkungen des Weitergaberechts von vertraulichen Informationen die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gefährdet. Auf die Bedeutung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen für Privatuniversitäten wird explizit in § 6 Abs. 2 PUG hingewiesen. Dies sollte in der Formulierung des Gesetzes berücksichtigt werden, da die Regelung im PUG für die zuständige Behörde einschränkender als für die Universitätsvertretung wäre.

Im Übrigen ist unklar, was mit „Leistungsvereinbarungen“ (Z 3 und 4) in Bezug auf Privatuniversitäten gemeint ist. Vermutlich sind damit die Leistungsvereinbarungen zwischen Ministerium und (öffentlicher) Universität gemeint, dann ist es aber unsinnig, diesen Passus auch auf Privatuniversitäten zu beziehen und kann nur als weiterer Beleg dafür dienen, dass der Entwurf des Gesetzestextes auf die Spezifika der Privatuniversitäten keine Rücksicht nimmt bzw. die Bezeichnung „Universitätsvertretung“ nur öffentlichen Universitäten vorbehalten (was bedeuten würde, dass § 13 Abs. 7 und 8 HSG 2014 auch für Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen keine Bedeutung hätte). An Privatuniversitäten sind Leistungsvereinbarungen zwischen der Universitätsleitung und den DepartmentleiterInnen Teil des privatrechtlichen Arbeitsvertrages und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen. Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz fordert eine Einschränkung des Weitergaberechts von vertraulichen Informationen bei Privatuniversitäten (§ 13 Abs. 8 HSG 2014 sowie § 13 Abs. 8 Z 3 HSG 2014).



ÖPUK-Vorstand  
Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Maria-Regina Kecht (1. Stellvertreterin)  
Prof. Dr. Stephan Schmidt-Wulffen (2. Stellvertreter)  
Mag. Christian Hoffmann (Finanzreferent)



Überdies wirft dieser und der vorige Punkt (§ 13 Abs. 7 und 8 HSG 2014), wenn davon ausgegangen wird, dass der Begriff „Universität“ für öffentliche Bildungseinrichtungen reserviert ist und somit Privatuniversitäten nicht betroffen sind, die Frage auf, **welche Rechte für eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft noch übrigbleiben, die über das Recht, Veranstaltungen abzuhalten und Adressen der Studierenden zu bekommen, hinausgehen?** Das erfordert aus Sicht der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz ein eigenes, auf die besonderen Verhältnisse der Privatuniversitäten eingehendes Gesetz für die Vertretung ihrer Studierenden.

## 7. Begriffliche Abgrenzung: Ordentliche und außerordentliche Studierende

An Bildungseinrichtungen mit über 1.000 Studierenden müssen Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet werden (§ 3 Abs. 3 HSG 2014). Welche Studierenden sind gemeint? Privatuniversitäten haben keine einheitliche Inskriptionsregelung; an den meisten Privatuniversitäten ergibt sich die Anzahl der Studierenden aus der Anzahl der gültigen Studierendenverträge, vermindert um die Anzahl der Studierenden deren Ausbildungsvertrag temporär ausgesetzt wurde (Studienzeitunterbrechung). Das Bundesministerium legt per Verordnung fest, wann die erforderliche Zahl an Studierenden erreicht worden ist. § 2 Abs. 1 HSG 2014 definiert ordentliche Studierende als Personen von Studien mit mindestens 30 ECTS Anrechnungspunkte (vgl. auch § 19 Abs. 1 HSG 2014). § 2 Abs. 2 HSG 2014 definiert außerordentliche Studierende als TeilnehmerInnen von Universitätslehrgängen mit mindestens 30 ECTS Anrechnungspunkten. Privatuniversitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten, unterscheiden aber nicht zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 3 Abs. 4 PUG). Studierende von Universitätslehrgängen haben daher an den meisten Privatuniversitäten dieselben Rechte wie Studierende in anderen Studiengängen. Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz fordert:

1. Alle Studierende an Privatuniversitäten, die für akkreditierte Studien einen gültigen Ausbildaungsvertrag von mehr als 30 ECTS Anrechnungspunkten verfügen und keiner Vereinbarung einer Studienzeitunterbrechung unterliegen, sollen als ordentliche Studierende gemäß § 2 Abs. 1 HSG 2014 bezeichnet werden (vgl. auch § 19 Abs. 1 HSG 2014 und Wahlberechtigte nach § 47 Abs. 1 und 2 HSG 2014).
2. Studierende an Privatuniversitäten, die zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen akkreditierter Studien von bis zu 30 ECTS Anrechnungspunkten über einen gültigen Ausbildaungsvertrag verfügen und keiner Vereinbarung einer Studienzeitunterbrechung unterlie-



ÖPUK-Vorstand  
Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Maria-Regina Kecht (1. Stellvertreterin)  
Prof. Dr. Stephan Schmidt-Wulffen (2. Stellvertreter)  
Mag. Christian Hoffmann (Finanzreferent)



gen, sollen als außerordentliche Studierende gemäß § 2 Abs. 2 HSG 2014 bezeichnet werden.

Im Übrigen ist unklar, wo Studierende mit exakt 30 ECTS Anrechnungspunkten zuzurechnen sind, wenn § 3 Abs. 2 HSG 2014 und § 47 Abs. 2 HSG 2014 von „Studien mit mehr als 30 ECTS Anrechnungspunkten“ und § 2 Abs. 4 HSG 2014 und § 47 Abs. 2 HSG 2014 von „Studien mit mindestens 30 ECTS Anrechnungspunkten“ sprechen. Nicht übersehen werden darf, dass es auch Doktoratsstudien geben kann, die im Curriculum keinen Gesamtumfang in ECTS Anrechnungspunkte oder weniger als 30 ECTS Anrechnungspunkte ausweisen.

## **8. Begriffliche Abgrenzung: Tutorinnen und Tutoren**

§ 30 Abs. 2 HSG 2014 sieht vor, dass Tutorinnen und Tutoren gemäß § 66 Abs. 4 UG, wenn sie Studierende sind und von Organen der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft namhaft gemacht werden, Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind. Nicht alle Privatuniversitäten haben das System mit Tutorinnen und Tutoren implementiert, manche bieten ähnliche Möglichkeiten, aber unter anderen Bezeichnungen (Graduate Assistantship, Student Ambassadors, o.ä.). Es ist unklar ob § 30 Abs. 2 HSG 2014, da er nur von Universitäten aber nicht von Privatuniversitäten spricht, auch auf Tutorinnen und Tutoren (bzw. Studierenden mit ähnlichen Aufgaben aber unterschiedlichen Bezeichnungen) an Privatuniversitäten anzuwenden ist. Auch hier gilt die schon oben erwähnte Kritik an den Begrifflichkeiten.

## **9. Kompensation für Leistungen von StudierendenvertreterInnen, Studienförderungsgesetz**

Die Zeiten, die StudierendenvertreterInnen für deren/dessen Funktion aufwenden, verringern die zur Absolvierung eines Studiums nötigen Anrechnungspunkte (§ 31 Abs. 3 HSG 2014). Dies haben die meisten Privatuniversitäten nicht so vorgesehen bzw. anders geregelt. Unklar ist § 31 Abs. 4 HSG 2014, wonach die tatsächliche Verringerung der ECTS Anrechnungspunkte das an der jeweiligen Bildungseinrichtung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ feststellen kann. Die in § 31 Abs. 3 HSG 2014 genannten Möglichkeiten der Studierenerleichterung widersprechen dem Erreichen der gesteckten Bildungsziele und somit den Qualitätsansprüchen vieler Privatuniversitäten. Privatuniversitäten haben in der Vergangenheit andere Kompensationsformen (z.B. Reduktion von Studiengebühren) entwickelt.

Im § 31 Abs. 2 HSG 2014 werden auch Auswirkungen des Studienförderungsgesetz betreffend geregelt. Hier wird aber wieder das allgemeine Problem, dass teilweise für Studierende an Pri-

ÖPUK-Vorstand  
Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Maria-Regina Kecht (1. Stellvertreterin)  
Prof. Dr. Stephan Schmidt-Wulffen (2. Stellvertreter)  
Mag. Christian Hoffmann (Finanzreferent)



vatuniversitäten die Gesetzeslage eine andere ist, schlagend. So sind z. B. Studierende an Privatuniversitäten nach derzeitiger Rechtslage von Studienabschluss-Stipendien ausgeschlossen (Studienabschluss-Stipendien werden von der Studienbeihilfebehörde nach Richtlinien der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers vergeben. Die aktuelle Richtlinie für die Vergabe von Studienabschluss-Stipendien für (Teilzeit-)studierende in der Studienabschlussphase bezieht sich aber nur auf § 3 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992 und nicht auch auf § 3 Abs. 2, demzufolge Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes (UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999) als Privatuniversitäten akkreditiert sind, gleichgestellt sind). Eine entsprechende Vorkehrung hat für StudierendenvertreterInnen an Privatuniversitäten also nur dann Wirkung, wenn die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes entsprechend geändert werden, um auch auf sie anwendbar zu sein.

#### **10. Weisungsrecht der Bundesministerin oder des Bundesministers**

Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die jeweiligen Pflichten der RektorInnen und Rektoren und der Erhalter von Bildungseinrichtungen zur Mitwirkung an der Durchführung der Wahl durch Verordnung festzulegen (§ 60 Abs. 2 HSG 2014). Die Rechte und Pflichten der RektorInnen und Rektoren ergeben sich jedoch aus den Satzungen der Privatuniversitäten und den Dienstverträgen. Auch hier muss eine den Privatuniversitäten gemäße Lösung gefunden werden.

#### **11. Zusammensetzung der Kontrollkommission**

Im Übrigen wird die Zusammensetzung der Kontrollkommission kritisiert. Im HSG 1998 besteht die Kontrollkommission aus insgesamt 9 Mitgliedern, davon sind 6 VertreterInnen oder Vertreter von Bundesministerien und 3 VertreterInnen oder Vertreter der Studierenden (§ 52 Abs. 3 HSG 1998). Das HSG 2014 plant eine Anhebung der Anzahl der Mitglieder auf insgesamt 13 Personen, wobei die Anzahl der VertreterInnen oder Vertreter der Bundesministerien unverändert und die Anzahl der VertreterInnen oder Vertreter der Studierenden auf insgesamt 7 erhöht wird (§ 64 Abs. 3 HSG 2014). Es ist zu bezweifeln, dass eine Kontrollkommission ihrer Aufgaben gerecht werden kann, wenn die wichtigste Einrichtung zur Überprüfung der Gebahrung der Österreichischen HochschülerInnen- und Hochschülerschaft mehrheitlich aus VertreterInnen ebendieser Organisation besteht.

### **III. Fazit**

ÖPUK-Vorstand  
Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Maria-Regina Kecht (1. Stellvertreterin)  
Prof. Dr. Stephan Schmidt-Wulffen (2. Stellvertreter)  
Mag. Christian Hoffmann (Finanzreferent)



Alles in allem lehnt die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz den gegenständlichen Gesetzesvorschlag ab, da er hohe Kosten verursacht und die Möglichkeiten privatrechtlich organisierter Universitäten so weit eingrenzt, dass es zu wesentlichen Wettbewerbsnachteilen gegenüber internationalen Mitbewerbern kommt. Aus diesen Gründen scheint dieser Vorschlag auch in Hinblick auf eine Gesamtgestaltung des österreichischen Hochschulraums nicht final durchdacht, speziell im Hinblick auf die Unterscheidung bzw. Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht.

Gerade die vielen notwendigen Sonderregelungen für Privatuniversitäten aus ihrem Status heraus zeigen, dass das Gesetz für eine „gemeinsame Vertretung“ schwer gestaltbar ist. Studierende an Privatuniversitäten die sich überwiegend oder vollständig aus Studiengebühren finanzieren, haben als Bezahler (Kunden) der Universität eine ganz andere Position und viel mehr Vertretungsmöglichkeiten ihrer Interessen als an staatlichen Einrichtungen.

Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz hält es für adäquater, dem eigenständigen Privatuniversitätengesetz folgend auch ein eigenständiges Studierendenvertretungsgesetz zu erlassen. Soweit aus dem HSG 2014 Regelungen übertragbar sind, könnten sie übernommen werden.

Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz bietet dem Ministerium ihre Unterstützung bei der Gestaltung eines eigenen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz für Studierende an Privatuniversitäten an.

Für die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz

Prof. Dr. Karl Wöber

Wien, am 29. April 2014